

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



18.02.2019

Beschlussantrag Nr. : 051-2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 41/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Holzweißig	12.03.2019			
Bau- und Vergabeausschuss	27.03.2019			
Stadtrat	02.04.2019			

Beschlussgegenstand:

Bebauungsplan 04-2018ho "Gewerbe am Kreuzeck" der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Holzweißig, Entwurfsbeschluss

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04-2018ho „Gewerbe am Kreuzeck“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Holzweißig, in der Fassung vom Februar 2019 wird gebilligt.
2. Der Entwurf und die Begründung (**Anlagen 1 und 2**) werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Parallel dazu werden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sowie von den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Planentwurf eingeholt.

Begründung:

Im Ortsteil Holzweißig soll im Einmündungsbereich Hallesche Straße/Straße des Friedens ein städtebaulicher Missstand beseitigt werden, der in Folge der hier aufgegebenen Gewerbenutzung (Gartencenter) seit längerem das Ortsbild prägt.

Mit der städtebaulichen Zielstellung des Bebauungsplanes erhält die Ortseinfahrtssituation der Halleschen Straße auf der Südseite eine gewerbliche Nutzung in Form eines Freestander-Gebäudes sowie eines Gebäudes für eine Spielothek. Freestander bezeichnet in der sog. Systemgastronomie ein freistehendes Bäckerbistro mit ca. 60 Sitzplätzen im Innenbereich und 40 Sitzplätzen außerhalb des Gebäudes. Hier werden kalte und warme Speisen angeboten sowie Backwaren mit teilweisem Außer-Haus-Verkauf.

Die Spielothek soll die Möglichkeit der Errichtung in unmittelbarer Nachbarschaft erhalten, so dass im Zusammenspiel beider Nutzungen über den Bebauungsplan die Lösung möglicher Konflikte mit Blick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfolgen kann. Die Ausweisung als Gewerbegebiet ist Voraussetzung für den Betrieb einer Spielhalle mit maximal 12 Spielgeräten. Außer Spielhallen sind alle anderen Arten von Vergnügungsstätten unzulässig.

Auf Grund der integrierten Lage des Gewerbebestandes kann das vereinfachte Verfahren nach § 13a BauGB zur Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung Anwendung finden.

Auf die frühzeitige Beteiligung konnte damit verzichtet werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,43 ha.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, KVG LSA, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?

217-2018 vom 24.10.2018 Aufstellungsbeschluss

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Die Finanzierung wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

(BA 052-2019 im Bau- und Vergabeausschuss am 27.03.2019)

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **051-2019**

Anlagen:

Anlage 1 Planzeichnung (3 Seiten)

Anlage 2 Begründung